

## 1229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 9. 1993

### Regierungsvorlage

**Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in der den veränderten Umständen angepaßten Fassung zwischen Österreich und dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland samt Anlage**

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, 1. Juli 1993

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz vorzuschlagen:

Die Bestimmungen des Abkommens vom 3. Mai 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Österreich über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes werden nunmehr in der den veränderten Umständen angepaßten Fassung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angewandt. Der Wortlaut der jetzt geltenden Fassung ist als Anlage beigefügt.

Falls sich die Regierung der Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft tritt, in dem die beiden Regierungen einander auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Kinkel**

Seiner Exzellenz  
Dem Botschafter der Republik Österreich  
Dr. Friedrich Hoess

**Bonn**

Der österreichische Botschafter

Bonn, am 3. August 1993

Herr Minister,

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Republik Österreich den Empfang Ihrer Note vom 1. Juli 1993 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Bestimmungen . . . (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote) . . . erfüllt sind.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, und daß die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, welche am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft tritt, in dem die beiden Regierungen einander auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Regierung der Republik Österreich geht davon aus, daß dieses Abkommen als Grundlage für die Weiterentwicklung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Staaten anzusehen ist.

2

1229 der Beilagen

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Hoess**

Seiner Exzellenz  
Dem Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Klaus Kinkel

B o n n

**Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind —

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit durch Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes für den Schutz der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt vor Strahlengefahren von Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, insbesondere seines Artikels 9, und der bewährten Prinzipien der Zusammenarbeit in der Internationalen Atomenergie-Organisation —

wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Dieses Abkommen wird angewendet auf nukleare Anlagen und Tätigkeiten, wie sie im Artikel 1 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen aufgeführt sind.

**Artikel 2**

(1) Die beiden Vertragsparteien konsultieren einander einmal im Jahr und bei besonderen Anlässen über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere über Methoden und Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt.

(2) Die beiden Vertragsparteien informieren einander über ihre Kernreaktoren sowie über ihre Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und für die Endlagerung radioaktiver Abfälle.

**Artikel 3**

(1) Die beiden Vertragsparteien benachrichtigen einander unverzüglich auf direktem Wege über nukleare Unfälle in Kernanlagen oder bei sonstigen Tätigkeiten, die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe das Hoheitsgebiet des anderen Staates beeinflussen können.

(2) Die beiden Vertragsparteien benachrichtigen einander über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet, die nicht auf einen nuklearen Unfall in einer Kernanlage oder bei einer sonstigen Tätigkeit auf diesem Hoheitsgebiet zurückzuführen sind.

**Artikel 4**

Der Inhalt der gemäß Artikel 2 geführten Konsultationen und übermittelten Informationen kann ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, er wurde von einer Seite als vertraulich erklärt.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

**Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Abkommens sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform. Änderungen der in der Anlage genannten Kontaktstellen werden der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

(3) Die beiliegende Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(4) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden; in diesem Fall verliert es nach sechs Monaten, vom Tage des Eingangs der Kündigung, seine Gültigkeit.

### Anlage

#### zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

##### 1. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

##### 1.1 Informationen über in Betrieb befindliche und geplante Kernreaktoren sowie Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und für die Endlagerung radioaktiver Abfälle umfassen folgende Angaben, um eine Beurteilung der Auswirkungen eines nuklearen Unfalls in einer solchen Anlage für das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates zu erlauben:

- Name der Anlage,
- Standort und Adresse,
- Eigentümer,
- Betreiber,
- Zweck,
- Hauptparameter der Anlage,
- Gegenwärtiger Status,
- Betriebsweise,
- Beschreibung des Standortes,
- Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle und bestrahlter Kernbrennstoffe.

##### 1.2 Für Kernreaktoren werden insbesondere folgende Hauptparameter angegeben:

- Reaktortyp,
- Leistung,
- Spaltzone (zB Geometrie, Brennstoff, Beladung, Anreicherung, Abbrand, Leistungsdichte),
- Reaktorgefäß,
- Kühlmittel und Kühlkreisläufe (primär und sekundär),
- Dampferzeuger,
- zulässige Abgaben radioaktiver Stoffe in die Umwelt,
- Art des Sicherheitseinschlusses,
- Sicherheitssysteme.

##### 1.3 Informationen über geplante Kernreaktoren sowie Anlagen für bestrahlten Kernbrennstoff und die Endlagerung radioaktiver Abfälle werden nach der Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung gegeben.

##### 1.4 Über die Inbetriebnahme wird spätestens sechs Monate vor dem Inbetriebnahmetermin informiert.

##### 2. Zu Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens:

Die Benachrichtigung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

##### 3. Zu Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens:

Die Benachrichtigung über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität umfaßt die Angabe, soweit verfügbar,

- der Aktivität und Dosisleistung,
- der Radionuklide,
- des Meßortes,
- des Meßzeitpunktes,
- der meteorologischen Bedingungen zum Zeitpunkt der Messung.

##### 4. Die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 2 erfolgt, sofern sie nicht im Rahmen der Konsultationen gegeben werden,

- seitens der Republik Österreich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
- seitens der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich.

##### 5. Die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 3 erfolgt

- seitens der Republik Österreich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern der Bundesrepublik Deutschland,  
Telefon: Bonn 6 81-39 91  
Telex : 886896  
Telefax: 6 81-46 65
- seitens der Bundesrepublik Deutschland an die Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich,  
Telefon: Wien 535 63 63  
Telex : 114095 minn a  
Telefax: 535 63 64.

**VORBLATT****Problem:**

Regelung des Informations- und Erfahrungsaustausches betreffend nukleare Sicherheit und Strahlenschutz im Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland.

**Ziel:**

Errichtung eines gemeinsamen Informations- und Konsultationssystems betreffend kerntechnische Anlagen mit besonderer Berücksichtigung der Fragen des Strahlenschutzes.

**Inhalt:**

Das gegenständliche Abkommen entspricht in angepaßter Form jenem zwischen Österreich und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und wird nunmehr für das gesamte Staatsgebiet Deutschlands gelten. Durch das Abkommen werden der Austausch von Informationen über Kernanlagen und erhöhte Werte der Radioaktivität sowie die Durchführung von Konsultationen und die Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen geregelt.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen administrativen Maßnahmen sowie die entstehenden Reisekosten werden in den laufenden finanzgesetzlichen Ansätzen der beteiligten Ressorts ihre Deckung finden.

**EG-Konformität:**

Gegeben, da dieser Bereich nicht in die Regelungskompetenz der EG fällt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

I.1 Der gegenständliche Notenwechsel hat gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Er enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da der vorliegende Notenwechsel keine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf er nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz B-VG.

I.2 Während Österreich die Kernspaltungsenergie als Mittel der Stromerzeugung ablehnt und bereits im Jahr 1978 mit dem Atomsperrgesetz, BGBl. Nr. 676/1978, ein Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme von Kernkraftwerken auf seinem Hoheitsgebiet verfügt hat, wird in den meisten Industriestaaten weiterhin eine Energiepolitik verfolgt, die in größerem oder geringerem Umfang die Stromproduktion aus Kernkraftwerken einschließt. Außerhalb der Grenzen Österreichs stehen demnach zahlreiche Kernkraftwerke in Betrieb und darüber hinaus setzen eine Reihe von Staaten des OECD- und des ehemaligen RGW-Raumes, ungeachtet der Erfahrungen von Harrisburg und Tschernobyl, auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Prioritäten und mit dem Hinweis auf die ökologischen Nachteile anderer Energieformen den weiteren Ausbau ihres nuklearen Stromerzeugungspotentials fort. In dieser Situation erscheint der Schutz der österreichischen Bevölkerung vor den Gefahren, die von ausländischen Kernanlagen ausgehen, als gewichtiges Anliegen, wobei es in erster Linie darum geht, auf vertraglichem Wege gemeinsam mit den anderen Staaten die Möglichkeiten für die Wahrnehmung von Schutzfunktionen zu verbessern. In diesem Sinne ist Österreich bemüht, mit seinen Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben und nunmehr auch mit anderen vor allem osteuropäischen Staaten, gemeinsame Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen im Nachbarschaftsverhältnis zu errichten, und zwar für die drei Bereiche (Ebenen)

- genereller Informationsaustausch,
- Information und Konsultation bei konkreten, in Planung, Bau oder Betrieb befindlichen Anlagen, Übermittlung von Umweltmeßdaten ua.
- Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

Solche Systeme bestehen derzeit im Verhältnis zwischen Österreich und der Tschechoslowakei auf der Grundlage des bilateralen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz vom 25. Oktober 1989, BGBl. Nr. 565/1990, und im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn auf der Grundlage des bilateralen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen vom 29. April 1987, BGBl. Nr. 454/1987, sowie mit Polen auf der Grundlage des bilateralen Abkommens über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes vom 15. Dezember 1989, BGBl. Nr. 643/1990, und mit der Russischen Föderation auf der Grundlage der pragmatischen Weiteranwendung des nicht mehr in Kraft stehenden bilateralen Abkommens mit der ehemaligen UdSSR über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen vom 12. September 1988, BGBl. Nr. 130/1990. Entsprechende Verhandlungen mit anderen Staaten (nämlich mit einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie Litauen, Bulgarien, Slowenien und der Schweiz) sind im Gange. Für die sogenannte „dritte Ebene“ des Systems brachte das im Rahmen der internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ausgearbeitete Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl. Nr. 186/1988, eine multilaterale Regelung, die auch im bilateralen Verhältnis anwendbar ist, sodaß in den von Österreich angestrebten Informations- und Konsultationssystemen auf das Übereinkommen verwiesen oder dieses allenfalls ergänzt werden kann.

Österreich hat sich seit 1983 bemüht, ähnlich wie mit anderen Nachbarstaaten auch mit der Bundesrepublik Deutschland ein Informationsabkommen über nukleare Sicherheit abzuschließen. Dies ist

nicht zuletzt daran gescheitert, daß Österreich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland rechtliche Forderungen gestellt hat, die Österreich selbst gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht bereit war, auf anderen Verwaltungsgebieten einzuführen. Als Beispiel sei hier die Forderung nach völkerrechtlicher Verankerung der „Parteistellung“ für österreichische Bürger im deutschen Verwaltungsverfahren angeführt.

Anlässlich der Vereinigung Deutschlands im Jahr 1990 haben auf Initiative Österreichs mehrere Gespräche mit den Bonner Behörden stattgefunden, die auf einen Weiterbestand und die Übernahme des bestehenden DDR-Abkommens gerichtet waren. Dies erfolgte mit der Absicht, einerseits den vertragslosen Zustand zu beseitigen und andererseits Regelungen zu übernehmen, die einzeln in den Verhandlungen nicht erreichbar waren, die aber im Sinne der Anwendung des bisherigen Vertrages mit der DDR weiterbestehen konnten.

Mit der Anwendung des Abkommens der DDR auf das vereinigte Deutschland ist jedenfalls der Informationsaustausch über die bestehenden Kernanlagen gewährleistet und kann ein entsprechendes Stufenprogramm mit Arbeitsgruppen zur Durchführung eines entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausches erarbeitet und festgelegt werden.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf das gesamte Bundesgebiet ist insbesondere die Möglichkeit gegeben, Fragen der nuklearen Sicherheit der verschiedenen Kernanlagen in Deutschland zu behandeln, womit dem Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung weitgehend Rechnung getragen wird.

I.3 Das Abkommen enthält, so wie die vorerwähnten Abkommen mit der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen, jene drei Ebenen eines Informations- und Konsultationssystems, wie sie dem österreichischen Konzept entsprechen. Die Institutionalisierung periodischer Konsultationen stellt hier die erste Ebene dar, die Verpflichtung, die andere Seite über die im eigenen Land befindlichen und geplanten Kernanlagen zu informieren, die zweite Ebene und die bilaterale Ergänzung des multilateralen Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen die dritte Ebene. Darüber hinaus enthält das Abkommen die Verpflichtung, die andere Seite über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf dem eigenen Hoheitsgebiet, die nicht auf einen nuklearen Unfall in einer Kernanlage oder bei einer sonstigen Tätigkeit auf diesem Hoheitsgebiet zurückzuführen sind, zu benachrichtigen (Artikel 3 Absatz 2). Ein besonders positiver Aspekt des Abkommens besteht darin, daß die Informationspflicht über bestehende und geplante Kernanlagen nicht auf einen Teilbereich der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien — etwa nur innerhalb einer

bestimmten Entfernung zum Hoheitsgebiet der anderen Seite — beschränkt ist, sondern jeweils das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erfaßt.

Obwohl das gegenständliche Abkommen gegenüber den vertraglichen Regelungen mit der Tschechoslowakei und Ungarn eine institutionalisierte Informationsverpflichtung über geplante Kernanlagen nicht kennt, erscheint diese restriktive Position aus österreichischer Sicht dennoch akzeptabel zu sein, da diesbezügliche Informationen einerseits in der Regel auf Anfrage informell zur Verfügung gestellt werden, andererseits die betreffende Information nach Vorliegen der staatlichen Genehmigung zur Errichtung zu erteilen ist.

I.4 Die im Zuge der Durchführung des Abkommens auf österreichischer Seite erforderlichen administrativen Maßnahmen können in den laufenden finanzgesetzlichen Ansätzen der beteiligten Ressorts ihre Deckung finden. Das gleiche gilt für die anlässlich der vereinbarten Konsultationen entstehenden Reisekosten.

I.5 EG-Konformität ist gegeben, da dieser Bereich nicht in die Regelungskompetenz der EG fällt.

## II. Besonderer Teil:

### Zu Artikel 1:

Die Regelung, daß das Abkommen auf „nuklearen Anlagen und Tätigkeiten“ im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen angewendet wird, bedeutet, daß sein sachlicher Anwendungsbereich die dort in Absatz 2 aufgezählten Anlagen (soweit sie auf dem Gebiet der Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien bestehen oder geplant sind) und Tätigkeiten (soweit sie auf dem Gebiet der Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien durchgeführt werden) erfaßt, nämlich

- a) jeden Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort;
- b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs;
- c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle;
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen;
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke und
- f) die Verwendung von Radioisotopen für die Energiegewinnung in Weltraumgegenständen.

Die Bedeutung dieser Regelung liegt darin, daß damit einerseits der Themenbereich der periodischen Konsultationen der beiden Seiten über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß Artikel 2 Absatz 1 umschrieben und andererseits — im Einklang mit dem multilateralen Übereinkommen — die bilaterale Verpflichtung zur Frühwarnung auf direktem Wege gemäß Artikel 3 Absatz 1 präzisiert wird. Für die Verpflichtung zur Informationsübermittlung nach Artikel 2 Absatz 2 gilt ein eingeschränkter sachlicher Anwendungsbereich (siehe unten). Durch den Verweis auf die „Anlagen und Tätigkeiten“ im Sinne von Artikel 1 des multilateralen Übereinkommens ergibt sich, daß — wie in dem Übereinkommen — Fragen der militärischen Nutzung der Kernenergie aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind, wobei allerdings bei der Benachrichtigungspflicht über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität gemäß Artikel 3 Absatz 2 eine Ausnahme besteht (siehe unten).

#### Zu Artikel 2 Absatz 1:

Die hier vereinbarten Konsultationen finden jährlich statt, sowie „bei besonderen Anlässen“, was bedeutet, daß bei Vorliegen eines besonderen Anlasses im beiderseitigen Einvernehmen ein außerordentlicher Termin für die Konsultationen festzulegen ist. Auch hinsichtlich aller übrigen Fragen betreffend die Durchführung der Konsultationen ist festzustellen, daß alle Fragen der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des Abkommens (siehe oben) behandelt werden können.

#### Zu Artikel 2 Absatz 2:

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Regelung ist auf Kernreaktoren (einschließlich der Forschungsreaktoren), auf Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und auf Anlagen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle beschränkt. In räumlicher Hinsicht gilt sie — wie oben erwähnt — unbeschränkt für jeweils das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

Der Umfang und Inhalt der Informationspflicht ist in ausführlicher und detaillierter Weise in den Punkten 1.1 und 1.2 des Anhangs zum Abkommen („Anlage“) festgelegt. Gemäß Punkt 1.3 des Anhangs ist bei geplanten Anlagen die betreffende Information nach Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung zu erteilen; über die Inbetriebnahme der Anlagen wird gemäß Punkt 1.4 des Anhangs spätestens sechs Monate im voraus informiert. Die Informationen gemäß Artikel 2 Absatz 2 können — wie der Einleitungssatz in Punkt 4 der „Anlage“ klarstellt — im Rahmen der Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 1 übermit-

telt werden oder außerhalb dieses Rahmens, wobei für diesen Fall Punkt 4 der „Anlage“ jene Stellen der beiden Seiten festlegt, die zum Empfang der Informationen bestimmt sind; in Österreich ist dies das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, das die erhaltenen Informationen an die jeweils innerstaatlich zuständige Stelle weiterzuleiten hat.

#### Zu Artikel 3 Absatz 1:

Das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sieht vor, daß ein Staat, auf dessen Hoheitsgebiet „nukleare Anlagen und Tätigkeiten“ (siehe oben zu Artikel 1) von einem Unfall betroffen sind, „bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte“, den betreffenden anderen Staat sofort benachrichtigt, wobei Artikel 2 des Übereinkommens die beiden Möglichkeiten einer unmittelbaren Benachrichtigung des anderen Staates und einer Benachrichtigung „über die Internationale Atomenergie-Organisation“ vorsieht, die ihrerseits den Staat benachrichtigt. In diesem Sinne wird festgelegt, daß die Vertragsparteien einander im gegebenen Fall unmittelbar „auf direktem Wege“, dh. nicht über die IAEO, benachrichtigen werden, wobei die jeweiligen Kontaktstellen in Punkt 5 der „Anlage“ angeführt sind. Hiezu sieht Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vor, daß Änderungen bei den Kontaktstellen der anderen Seite schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. Daß der Inhalt der Benachrichtigung den Erfordernissen des Übereinkommens zu entsprechen hat, ist in Punkt 2 der „Anlage“ klargestellt.

#### Zu Artikel 3 Absatz 2:

Werden auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien „ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität“ gemessen, die nicht durch eine Anlage oder Tätigkeit im Inland ausgelöst wurden und somit offensichtlich auf eine radioaktive Freisetzung in einem anderen Staat zurückzuführen sind, ist die andere Seite zu benachrichtigen. Dies würde (mangels einer entgegenstehenden Bestimmung im Abkommen) auch für den Fall gelten, daß die ungewöhnlich erhöhten Werte der Radioaktivität auf eine in einem anderen Staat gelegene Ursache im Bereich der militärischen Nutzung der Kernenergie zurückgehen. Punkt 3 der „Anlage“ präzisiert, welche Angaben, soweit verfügbar, der anderen Seite im Zusammenhang mit der Benachrichtigung zur Verfügung zu stellen sind.

#### Zu Artikel 4:

Hier wird festgelegt, daß der Inhalt der Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und der

gemäß Artikel 2 Absatz 2 übermittelten Informationen von der anderen Seite ohne Einschränkung genutzt werden kann, es sei denn, daß Vertraulichkeit ausbedungen wurde. Die Weitergabe vertraulicher Informationen bedarf der Zustimmung der anderen Seite.

**Zu Artikel 5:**

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. Die „Anlage“ wird zum Bestandteil des

Abkommens erklärt. Änderungen des Abkommens sind schriftlich zu vereinbaren, wobei hinsichtlich einer Änderung bei den Kontaktstellen die oben zu Artikel 3 Absatz 1 erwähnte Ausnahme gilt.

**Zur Anlage:**

Sie enthält Regelungen, welche die Bestimmungen des Abkommens ergänzen und präzisieren. Sie sind hier jeweils im Zusammenhang mit den Bestimmungen behandelt.